

zu den Vorreitern der Inanspruchnahme von souveränen Rechten über die Territorialgewässer hinaus auf das offene Meer gehörten<sup>4</sup>, sowohl militärstrategische Ambitionen als auch das Bestreben eine wesentliche Rolle, ergiebige, von Fischern zahlreicher Staaten genutzte Fischfanggebiete im offenen Meer sowie riesige Gebiete des Festlandssockels — teilweise bis zu einer Entfernung von 700 Seemeilen von ihrer Küste — der monopolistischen Ausbeutung vorzubehalten.<sup>5</sup>

Diese unbefriedigende Entwicklung kann nur dadurch aufgehalten werden, daß exakte Festlegungen über die seewärtige Begrenzung der Territorialgewässer, der Anschließzonen, der Wirtschaftszonen sowie des Festlandssockels vereinbart werden.

Angesichts der Tatsache, daß 25 Staaten durch einseitige Proklamationen Territorialgewässer von mehr als 12 Seemeilen Breite in Anspruch genommen haben, muß es als wichtiger Erfolg der III. Seerechtskonferenz eingeschätzt werden, wenn Art. 3 des Konventionentwurfs<sup>6</sup> vorsieht, daß die Breite der Territorialgewässer des Küstenstaates 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie (d. h. der Niedrigwasser-Linie entlang der Küste), nicht überschreiten darf. Die maximal zulässige Breite der Anschließzone wird in Art. 33 auf 24 Seemeilen von der Basislinie, von der aus die Territorialgewässer gemessen werden, festgelegt. Das Rechtsregime in dieser Anschließzone soll das gleiche sein, wie es bereits in der entsprechenden Genfer Konvention von 1958 vereinbart wurde.

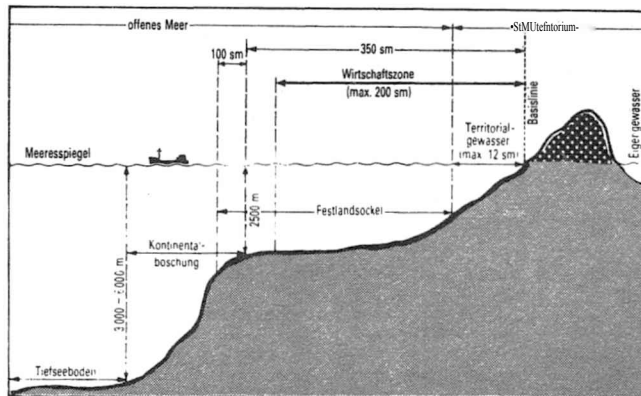
Im Interesse einer universellen Zustimmung zur Begrenzung der Territorialgewässer-Breite auf maximal 12 Seemeilen und in der Respektierung des Bedürfnisses der Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern nach Schutz der Fischbestände vor ihrer Küste haben die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft ihr Einverständnis erklärt, daß in den Konventionentwurf Regelungen über eine ausschließliche Wirtschaftszone aufgenommen werden.

Seit 1974 haben mehr als 90 Staaten z. T. sehr unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Errichtung von Fischerei- bzw. Wirtschaftszonen zwischen 12 und 200 Seemeilen Breite erlassen. Der Konventionentwurf enthält nunmehr klare Festlegungen über die Rechte und Pflichten des Küstenstaates und der anderen Staaten in der Wirtschaftszone. Demzufolge hat der Küstenstaat souveräne Rechte zur Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und mineralischen Ressourcen in einer bis zu 200 Seemeilen breiten Meereszone. Falls der Küstenstaat nicht in der Lage ist, das jährliche Fischaufkommen in dieser Zone selbst abzufischen, ist er verpflichtet, anderen Staaten Zugang zu diesen Fischressourcen zu gewähren. Dabei müssen Staaten mit traditionellen Fischereirechten in diesem Gebiet sowie geographisch benachteiligte Staaten der gleichen Region, die auf Grund ihrer geographischen Lage an Randmeeren nur schmale Wirtschaftszonen einrichten können — zu ihnen gehört die DDR —, bevorzugt zugelassen werden.

Art. 58 sieht vor, daß alle Staaten — unabhängig davon, ob sie Küsten- oder Binnenstaaten sind — in der Wirtschaftszone die Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs, des Verlegens von unterseeischen Kabeln und Pipelines und anderer völkerrechtsgemäßer Nutzungen des Meeres genießen, ausgenommen diejenigen, die sich auf die Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen dieser Zone beziehen.

Auf der III. Seerechtskonferenz konnte auch eine Übereinkunft über die seewärtige Begrenzung des Festlandssockels (d. h. des der Küste vorgelagerten Meeresbodens) erzielt werden, an dem der Küstenstaat souveräne Rechte zur Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze hat. Nach der Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958 (GBl. der DDR II 1974 Nr. 21 S. 421) darf der Küstenstaat den Festlandssockel bis zu einer Wassertiefe von 200 Meter oder darüber hinaus ausbeuten, wenn dies technisch möglich ist. Danach kann also die Grenze des

Festlandssockels mit fortschreitender technischer Entwicklung seewärts hinausgeschoben werden. Auf Grund der in den letzten Jahren erzielten enormen technischen Fortschritte im Meeresbergbau war es deshalb dringend erforderlich, eine exakte seewärtige Begrenzung des Festlandssockels zu vereinbaren, wenn verhindert werden soll, daß die Anliegerstaaten der Weltmeere in absehbarer Zukunft den gesamten Meeresboden einschließlich des Tiefseebodens unter sich aufteilen.



Aus Wochenpost 49/80

In Art. 76 ist nunmehr vorgesehen, daß der Küstenstaat in den Fällen, in denen der natürliche Festlandssockel mehr als 200 Seemeilen breit ist, das Recht hat, die Außengrenze am Fuße des äußeren Randes des Festlandssockels, jedoch nicht weiter als entweder 350 Seemeilen seewärts der Basislinien oder 100 Seemeilen jenseits der 2 500-m-Wassertiefenlinien festzulegen. Der Küstenstaat darf keine ausschließlichen Rechte über sog. unterseeische Meeresrücken (underwater oceanic ridges), die weiter als 350 Seemeilen von seiner Küste entfernt liegen, beanspruchen. Darüber hinaus ist der Küstenstaat verpflichtet, einen Teil des Gewinns, den er aus der Ausbeutung des Festlandssockelgelbiets jenseits der 200-Seemeilen-Zone erzielt, über die Internationale Meeresbodenbehörde<sup>7</sup> an die anderen Teilnehmerstaaten der Konvention abzuführen.

Die Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel berühren nicht den Rechtsstatus des Meeres (Wassersäule) und des Luftraums über dem Festlandssockel, d. h. das Recht aller Staaten auf freie Schifffahrt und freien Überflug sowie andere Freiheiten der Meere im Gebiet des Festlandssockels werden gewährleistet.

#### Sicherung der Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs

Ein tragendes Element des neuen Seevölkerrechts besteht darin, daß die Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs auch in denjenigen Meeresgebieten im Anschluß an die Territorialgewässer aufrechterhalten bleiben, in denen den Küstenstaaten durch die künftige Seerechtskonvention einzelne ausschließliche Nutzungsrechte zugesprochen werden. Darüber gibt es — wie erwähnt — exakte Festlegungen in den Abschnitten über die Anschließzone, die Wirtschaftszone und den Festlandssockel. Aber auch in den Bestimmungen über die Archipelgewässer sind diese Freiheiten normiert.

Nach Art. 47 erhalten Archipelstaaten, d. h. Staaten, die ausschließlich aus Inselgruppen bestehen, die eine geographische, wirtschaftliche und politische Einheit bilden (z. B. die Philippinen, die Bahamas, Indonesien), das Recht, die Basislinien ihrer Territorialgewässer zwischen den